

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 229

Diez, Samstag den 30. September 1916

56. Jahrgang

Amthcher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 748/9. 16 K. R. A.,

betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für
die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekannt-
machung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. be-
zeichneten Gegenstände aus Reinnickel*).

Vom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung
der Zwangsvollstreckung gemäß § 8 der Bekannt-
machung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A., betreffend „Ent-
eignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verord-
nung Nr. 325/7. 15 K. R. A. bezw. Nr. 325 c/7. 15. K. R. A.
beschlagnahmten Gegenstände“, vom 16. November 1915, der
bisher durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung Nr.
M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 für die unter
§ 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. fallenden Gegenstände*) auf

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr.
M. 3231/10. 15 K. R. A.:

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände:

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2. Einzüge für Koeheinrichtungen, wie Kessel, Dedel-
schalen, Innentöpfe nebst Dedeln an Kipptöpfen,
Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinzüge usw. nebst
Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter
die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug
(Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Absatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16
K. R. A.:

Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für
die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft
werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können
bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

den 30. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch
für diese Gegenstände bis zum 28. Februar
1917 hinausgeschoben.

Audere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der
Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden
Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwangsvoll-
streckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle
der Kriegs-Rüststoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Wilhelmstraße 20,
unter Angabe der Stelle, an die der Versand zu erfolgen
hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nicht-
befolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10.
15 K. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Frankfurt (Main), den 30. September 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 30. September 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 1 Nr. 15537.

1.

Diez, den 27. September 1916.

Bekanntmachung.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung ver-
anstaltet für die Zeit vom 3 bis 15. Oktober d. J. s.
in Diez im Saale des „Hof von Holland“ seine vierte
Volksakademie, welche den beamteten und freiwilligen
Helfern und Helferinnen bei der Kriegswohlfahrtspflege
das für ihre Tätigkeit zweckdienliche Material ermitteln
soll. Alles Nähere ergibt sich aus dem vom genannten
Verbande herausgegebenen Arbeitsplane und den diesem
vorausgeschickten Erläuterungen.

Ich mache auf den Besuch der Kriegs-
Volksakademie aufmerksam und kann den
Besuch der Vorträge und Kurse nur ange-
legentlich empfehlen.

Der Königl. Landrat.
Ludersadt.

Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindefinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1916:

1. in der Provinz Hessen-Nassau 226,5 vom Hundert des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 11. 5. 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Bekanntmachung.

Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Regierungsamtsblatt 1909 S. 87) erhält zu § 5 k im 6. Abs. folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Kchre aus Feinsilber zugelassen.“

Wiesbaden, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 10 127 II. Diez, den 26. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Das Verwiegen des Getreides.

Wie ich festgestellt habe, wird meine diesseitige Anordnung vom 3. August ds. Js., J.-Nr. 7911 II, — Kreisblatt Nr. 182 — betreffend das Verwiegen des Getreides nicht überall befolgt, bezw. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt. Ich verweise nochmals auf die erlassenen Bestimmungen und erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß mit allem Ernst die Bestimmungen beachtet und befolgt werden. Ich werde mich persönlich von der Durchführung überzeugen.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

I. 8200. Diez, den 25. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche mir bis zum 3. Oktober d. Js. bestimmt ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 erteilten Bauscheine genau nach unten angegebenem Muster vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 erteilten Bauscheine.

Journ.- Nr.	Num- mer	Datum	Nach Name, Vorname, Stand und Haus- nummer	Ge- meinde, in der die Bau- stelle liegt	Angabe, worin der Bau bestehen soll	Angabe des Zeitpunktes, wann der Bau fertig- gestellt sein wird bezw. ist	Be- merkungen
des Bau- scheines							

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Einsendung der Feuervisitationsprotokolle 1915/16 noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist bis zum 5. Oktober d. Js. erinnert.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. 9892 II.

Diez, den 25. September 1916.

Bekanntmachung

Auf die von dem Obst- und Weinbauinspektor der Landwirtschaftskammer, Herrn Schilling in Geisenheim a. Rh., herausgegebenen Schriftchen „Die Verwertung der Zwetschen“ und „Ueber Walnuß-Öl“ mache ich ergebenst aufmerksam. Die Verbreitung beider Schriftchen in weiteren Kreisen ist empfehlenswert.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 9065.

Diez, den 27. September 1916.

Bekanntmachung

Der Königliche Domänenrentmeister Reist in Dillenburg ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Diez a. d. L. versetzt worden. Vom gleichen Zeitpunkte ab ist ihm die Verwaltung des Domänenrentamts Diez a. d. Lahn übertragen worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der 5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau findet in der Zeit vom 9. bis 11. Oktober 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 9. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Herbst- und Winterarbeiten im Gemüsegarten, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroeber. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Von Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Rundgang durch die Gemüseanlagen der Anstalt. Besichtigung der Ausstellung. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 10. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursache der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroeber. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Praktische Anleitungen über die Ueberwinterung der frischen Gemüse. Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 11. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüstner. 11—12 Uhr: Die Kaulnis des Obstes und ihre Verhütung. Prof. Dr. Kroeber. Von 2 Uhr ab: Die Ueberwinterung des Frischobstes.

Während der Dauer des Lehrganges findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie Dauerwaren statt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt einzureichen.

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützung an die Kreis kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für September einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im September gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. t. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums. Vereinbarungen über Höchstpreise für Klee- und Grassamen

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grassamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und des Samenhandels, die unter Zugrundelegung nochstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbarten:

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg. brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg. sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 Prozent Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

maximalen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Kasse bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Plantgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vielfährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs, so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Tristigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher: 1. Serradella 55 Mk., 2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch 190 Mk. 3. Weißklee, seidefrei 156 Mk. 4. Schwedisch-Klee, seidefrei 166 Mk. 5. Gelbklee, enthülst, seidefrei 78 Mk. 6. Zuckernattklee, seidefrei 90 Mk. 7. Luzerne, seidefrei, überjährig, asiatische 120 Mk., europäische 155 Mk. 8. Englisches und italienisches Raygras 110 Mk. 9. Westfälisches Raygras 88 Mk. 10. Wiesenwengel 115 Mk. 11. Timothee, seidefrei 82 Mk. 12. Anualgras 80 Mk. 13. Schafschwingel 37 Mk. 14. Esparsietten 58 Mk.

Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher: 1. Serradella 49 Mk. 2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch 178 Mk. 3. Weißklee, seidefrei 146 Mk. 4. Schwedisch-Klee, seidefrei 156 Mk. 5. Gelbklee, enthülst, seidefrei 70 Mk. 6. Zuckernattklee, seidefrei 82 Mk. 7. Luzerne, seidefrei, überjährig, asiatische 112 Mk., europäische 147 Mk. 8. Englisches und italienisches Raygras 100 Mk. 9. Westfälisches Raygras 80 Mk. 10. Wiesenwengel 105 Mk. 11. Timothee, seidefrei 75 Mk. 12. Anualgras 72 Mk. 13. Schafschwingel 32 Mk. 14. Esparsietten 52 Mk.

Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande: 1. Serradella 44 Mk., 2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch 170 Mk. 3. Weißklee, seidefrei 138 Mk. 4. Schwedisch-Klee, seidefrei 148 Mk. 5. Gelbklee, enthülst, seidefrei 65 Mk. 6. Zuckernattklee, seidefrei 75 Mk., 7. Luzerne, seidefrei, überjährig,

Stufe IV. Höchstkaufspreis der Händler von Produzenten: 1. Cerradella 40 Mk. 2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch, 162 Mk. 3. Weißklee, seidefrei 132 Mk. 4. Schwedisch-Klee, seidefrei 142 Mk. 5. Gelbklee, enthülst und seidefrei 60 Mk. 6. Inkarnatklee, seidefrei 70 Mk. 7. Luzerne, seidefrei, überjährig asiatische 97 Mk., europäische 132 Mk. 8. Englisches und italienisches Raygras 86 Mk. 9. Westwoldisches Raygras 70 Mk. 10. Wiesenwengel 91 Mk. 11. Timothe, seidefrei 65 Mk. 12. Anaulgras 60 Mk. 13. Schaffswingel 25 Mk. 14. Esparsette 45 Mk.

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegsernährungsamt Konzessionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9f, zu richten.

Berlin, den 19. September 1916.

Die fünfte Kriegaanleihe.

Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. 6 Millionen Mark.

Stadtgemeinde Heidelberg 1 Million Mark.

Reckartfulmer Fahrzeugwerke 1 Million Mark.

Kathrein's Malzfabriken G. m. b. H., München-Berlin 1 Million Mark.

Kreisparkasse Ertelenz 1,2 Millionen Mark.

Deutsches Lagerhaus in Posen 1 Million Mark.

Nordwestf. Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft 2 Millionen Mark.

Städtische Sparkasse Magdeburg 8 Millionen Mark.

Schleswig-Holsteinische Landschaft 2 Millionen Mark.

Solzmann und Comp. 3,2 Millionen Mark.

Wulff u. Co. in Düsseldorf 1,2 Millionen Mark.

Frau Kommerzienrat Güttler in Reichenstein 1 Million Mark.

Kreisparkasse Rees 1 Million Mark.

Stadt Herne 4,4 Millionen Mark.

Städtische Sparkasse in Neukölln 3 Millionen Mark.

Spar- und Darlehensverein Walsrode 1 Million Mark.

Landesausschuß des Reg.-Bezirks Kassel 6 Millionen Mark.

Landeskreditkassa, Kassel 3 Millionen Mark.

Heßische Brandversicherungsanstalt, Kassel 1,5 Millionen Mark.

Bergische Stahl-Ind. G. m. b. H., Remscheid 2 1/2 Millionen Mark.

Carl Berg Alt.-Gej., Evoking (Westf.) 2 Millionen Mark.

Westfälisches Kohlenkontor G. m. b. H. in Hamburg 10 Millionen Mark.

Sparkasse Wald 2 1/2 Millionen Mark.

Nordstern. Versicherungs-Gesellschaften, Berlin-Schöneberg 10 Millionen Mark.

Preussische Bodenkredit Aktienbank Berlin 2 Millionen Mark.

Brennaborwerke Brandenburg 1,3 Millionen Mark.

Maximilianshütte, München 1 Million Mark.

Gebrüder Strauß, Frankfurt a. M. 1 1/2 Millionen Mark.

Nathan Stern und Sohn, Weirichstadt 2 Millionen Mark.

Feuerversicherungsgesellschaft Colonia 3 Millionen Mark.

Kreisparkasse Angermünde 2 Millionen Mark.

Spiritus-Zentrale 1 Million Mark.

Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen 20 Millionen Mark.

Steinkohlenbergwerk Zollverein, Caternberg bei Essen 1 Million Mark.

Blei- und Silberh. Braubach, Frankfurt a. M. 1/2 Million Mark.

Kriegaanleihe, Schule und Landwirtschaft.

Wie schon bei den vorangegangenen Kriegaanleihen, haben sich auch diesmal die Schulen in den Dienst der Verarbeitung gestellt. Sie betätigen ihren Opfergeist nicht nur im Zeichnen selbst, nein sie gehen auch hinaus auf die Dörfer und fordern die Landbewohner zur Zeichnung auf. Die Landleute sind durch Ernte- und Druscharbeiten z. T. häufig verhindert, in die Stadt zu fahren und ihrer Pflicht zur Zeichnung nachzukommen. In den meisten Orten befinden sich auch keine Postanstalten, die die Zeichnungen annehmen, so finden eifrige Schüler ein segensreiches Feld ihrer Verbetätigung. Das Generalkommando stellt ihnen bereitwilligst beschlagnahmte Fahrräder zur Verfügung, und so ist es nicht verwunderlich, wenn der Erfolg größer ist, als man annimmt. Eine einzige Magdeburger höhere Schule konnte bis jetzt schon 800 000 Mark von der Landbevölkerung der Kriegaanleihe zuführen. Ähnliche Resultate werden aus anderen Städten bekannt. Als nachahmenswertes Beispiel für die Landbevölkerung mag auch das Vorgehen der altmärkischen Landgemeinde Döbelin b. Stendal dienen, wo sich jeder Landwirt von über 100 Morgen Besitz zur Zeichnung von 1000 Mark und unter 100 Morgen Besitz zur Zeichnung von 500 Mark verpflichtete!

Die kleinen Zeichnungen sind die Hauptsache, auf sie kommt es an. Die großen Millionenzeichnungen springen in die Augen, reichen aber für den Erfolg nicht aus. Ueber 84 Prozent aller Zeichner der bisherigen vier Kriegaanleihen entfallen auf die Zeichnungen bis zu 2000 Mark. An Geld fehlt es auch in den unteren und mittleren Volkskreisen nicht. Die deutschen Sparkassen, in denen gerade der kleine Mann seine Ersparnisse zinsbringend anlegt, nahmen seit Beginn dieses Jahres 1600 Millionen Mark mehr ein, als sie auszuzahlen hatten. Die Kriegskosten verwandeln sich auch zum größten Teile wieder in Volkseinnahmen und Volksvermögen. Nimmt man die tatsächlichen Kriegskosten mit 40 Milliarden an, so sind davon nach einer Berechnung der „Köln. Ztg.“ etwa neun Zehntel in Form von Soldatenlöhnen, Beamtengehältern, Unternehmergewinnen, Arbeiterlöhnen, Bezahlung von Agrarprodukten usw. nur ein geringer Teil, verschossene Munition, gefallene Pferde usw., der mit zehn Prozent oder mit 4 Milliarden nicht zu niedrig veranschlagt ist, dürfte dem Volksvermögen verloren gehen. Diesen 4 Milliarden aber, die im Kriege eingebüßt worden sind, steht eine hundertfache Sicherheit gegenüber; denn das deutsche Volksvermögen beträgt etwa 400 Milliarden Mark. Und für die Schulden des Reiches haften das Vermögen aller Bundesstaaten, das etwa der Kriegsschuldenlast entspricht, und das Vermögen aller Volksgenossen, das durch den Krieg fast um die Summe größer geworden ist, die das Reich an Schulden aufgenommen hat.

Bekanntmachung.

Von Montag, den 2., bis Donnerstag, den 5. Oktober d. J., von nachmittags 2 Uhr ab, wird die 2. Hälfte Gemeindesteuer, das 2. Quartal Wassergeld und die Gasnutzung erhoben.

Freiendiez, den 29. September 1916.

Der Gemeindevorsteher

Römer.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.